

Vollzug der Wassergesetze;

Zutagefördern von Grundwasser aus den Tiefbrunnen I und II auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 271 und 348 der Gemarkung Thannhausen durch die Firma Fleischwerke E. Zimmermann GmbH & Co. KG, Thannhausen

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Ermittlung einer etwaigen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 24. März 1993, neuerteilt am 16. Mai 2018 (geändert am 10. Dezember 2019, 2. Dezember 2020 und 25. Januar 2023) wurde der Firma Fleischwerke E. Zimmermann GmbH & Co. KG, Thannhausen, die beschränkte Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen I auf dem Grundstück Fl.-Nr. 271 der Gemarkung Thannhausen erteilt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 8. Januar 1980 (geändert am 25. März 1999, 10. Dezember 2019, 2. Dezember 2020 und 25. Januar 2023) wurde der Firma Fleischwerke E. Zimmermann GmbH & Co. KG, Thannhausen, die beschränkte Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen II auf dem Grundstück Fl.-Nr. 348 der Gemarkung Thannhausen erteilt.

Beide Erlaubnisse sind bis zum 31. Januar 2024 befristet.

Mit Schreiben vom 4. September 2023 beantragt die Firma Fleischwerke E. Zimmermann GmbH & Co. KG, Thannhausen, die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Tiefbrunnen I und II. Es werden folgende Entnahmemengen beantragt:

	Brunnen I	Brunnen II
Förderleistung [l/s]	18	18
maximale Tagesentnahme [m ³ /d]	1.010	
maximale Jahresentnahme [m ³ /a]	280.000	

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Landratsamt Günzburg nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – durch eine allgemeine Vorprüfung (§ 7 UVPG – mit der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die vom Landratsamt Günzburg durchgeführte Vorprüfung ergab, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung von § 7 UVPG und den Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für das Nicht-Bestehen einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im konkreten Fall:

Im Wasserrechtsverfahren wurden Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung zu den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen vorgelegt und vom Landratsamt Günzburg geprüft.

Es wurden unter anderem folgende für den konkreten Einzelfall einschlägige wesentliche Kriterien, Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie Vorkehrungen in die Bewertung einbezogen.

Standort des Vorhabens (wesentliche Kriterien):

Es sind keine besonderen Standortkriterien im Sinne des UVPG betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (wesentliche Kriterien):

Auswirkungen der Grundwasserentnahme, Nachhaltigkeit	Unter derzeitigen Annahmen herrscht eine ausgeglichene Grundwasserbilanz.
Zusammenwirken mit anderen Vorhaben	Die Postbrauerei Thannhausen betreibt ca. 350 m nördlich einen mit 175 m Teufe ähnlichen Brunnen (TB 2) sowie einen Flachbrunnen mit 34 m Teufe. Bisherige Beeinflussungen sind nicht bekannt.
Nutzung natürlicher Ressourcen, Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Das relevante Einzugsgebiet der Brunnen, also der Bereich, für den umweltrelevante Auswirkungen denkbar sind, wird entweder durch die Bebauung Thannhausens oder land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die Nutzung des Grundwassers zur Versorgung des Betriebes mit Trinkwasser ist Gegenstand dieses Vorhabens.
Abfallerzeugung	Durch die Grundwasserentnahme selbst fallen keine Abfälle an.
Umweltverschmutzung und Belästigungen	Die Grundwasserentnahme findet durch elektrisch betriebene Unterwasserpumpen statt. Die Abschlussbauwerke sind Schächte und umfassen jeweils eine Grundfläche von ca. 3 x 4 m. Dadurch ist der Betrieb der Anlage nahezu lautlos und ohne Emissionen.
Unfallrisiko	Ein Unfallrisiko hinsichtlich Beeinträchtigungen der Umwelt durch betriebsbedingte Störungen ist nicht vorstellbar. Bei Ausfall der Anlage stellt sich der Ruhewasserspiegel ein.
Verwendete Stoffe und Technologien	Die Brunnen sind mit trinkwassertauglichen Materialien und nach dem Stand der Technik ausgebaut.
Belastbarkeit der Schutzgüter	<p>In Folge der hohen Überdeckung des Grundwasserleiters ist ein Einfluss der Grundwasserentnahme auf (wenn vorhanden) Vogelschutz-, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete und Biotope nicht denkbar. Dies gilt auch in Bezug auf Bau- oder Bodendenkmale. Die Bevölkerungsdichte wird durch die Wasserentnahme nicht beeinflusst, da kein Schutzgebiet vorhanden ist.</p> <p>Eventuelle Schutzgüter (Absatz 2.3.1 bis 2.3.10 der Anlage 3 UVPG) liegen, wenn vorhanden, erst in größerer Entfernung und werden durch die Maßnahme nicht betroffen. Die sind im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturpark Augsburg – Westliche Wälder: östlich anschließend – durch Überdeckung nicht berührt. - Landschaftsschutzgebiet Augsburg – Westliche Wälder: östlich anschließend – durch Überdeckung nicht berührt

	<ul style="list-style-type: none"> - ABSP Naturraumziele 774-046-A Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten: ca. 400 NO – durch Entfernung und Überdeckung nicht berührt - ABSP Naturraumziele 774-046-C Mindelta: ca. 200 m O – durch Entfernung nicht berührt - ABSP-Schwerpunktgebiete 774L Mindelta: ca. 200 m O – durch Entfernung nicht berührt - Biotopkartierung (Flachland) 7728-1151-023 Feldhecken und Feldgehölze: ca. 300 m NO – durch Entfernung und Überdeckung nicht berührt
Schwere und Komplexität	Das Ausmaß der Grundwasserabsenkung bei Grundwasserentnahme wurde durch die Pumpversuche nachgewiesen. Die Reichweite des äquivalenten Entnahmetrichters liegt bei ca. 140 – 200 m. Durch den hohen Grundwasserflurabstand können jegliche Einflüsse auf oberflächennahe Schicht- oder Quellwässer ausgeschlossen werden.

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung:

Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erhebliche zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkung ist nicht gegeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen relativ geringen Umwelteingriff von geringer Auswirkung. Durch die geplante Weiternutzung der Brunnen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Mensch, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter und die Landschaft zu erwarten.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Günzburg, 9. Januar 2024
Az. 8631.1/2

Streit